Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Benutzung des Niederlagshauses im Bahnhofe in Genf.

(Vom 6. April 1883.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Zolldepartements,

beschließt:

1. Die Benutzung des der Société de la Halle aux grains et des Magasins généraux in Genf zustehenden Lagerhauses im Bahnhofe daselbst wird als eidgenössisches Niederlagshaus für Wein und geistige Getränke gestattet, jedoch mit Ausschluß anderer Gegenstände und unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften betreffend die eidgenössischen Niederlagshäuser, sowie ferner der vom Zolldepartement durch Regulativ vom heutigen Tage gegenüber der genannten Gesellschaft vorbehaltenen besondern Bedingungen.

2. Diese Bewilligung wird mit dem Vorbehalte ertheilt, daß nach dem Ermessen des Bundesrathes auf dieselbe zurückgekommen werden könne.

3. Der Zollstätte Petite Vitesse im Bahnhofe Genf wird die zollamtliche Bedienung des Niederlagsverkehrs daselbst übertragen.

4. Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung des Zolldienstes im Niederlagshause im Bahnhofe Genf ist dem Zolldepartement anheimgegeben, welches denselben bekannt machen wird.

5. Dieser Beschluß ist durch das Bundesblatt und das Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 6. April 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
L. Ruchonnet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluss betreffend die Benutzung des Niederlagshauses im Bahnhofe in Genf. (Vom 6. April 1883.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1883
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	16
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	11.04.1883
Seite Page Pagina	184-185
Ref. No	10 011 830

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.